

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Weiteres Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen
2. Überweisung durch Begleitzettelfreigabe bei der Bank

## **1. Weiteres Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen**

Am 03.08.2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Dieses zielt in erster Linie auf kleine Betriebe ab.

Die Regierung sieht ein Entlastungspotential in der Umsatz- und Einkommensteuer sowie im Sozialgesetzbuch vor. Auch eine Anpassung der Handwerksordnung soll erfolgen, um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Hier die steuerrechtlich relevanten Punkte des Eckpunkteprogrammes:

Punkt 1 betrifft die Aufbewahrungsfristen von Lieferscheinen. Hier ist geplant, dass die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung enden soll bzw. bei versandten Lieferscheinen ein Ende der Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung eintritt. Diese Regelung soll nicht greifen, wenn Lieferscheine auch als Buchungsbelege genutzt werden.

Im Bereich der Einkommensteuer soll die Grenze für die Abgabe der quartalsweisen Lohnsteuervoranmeldung angehoben werden. Wenn die abzuführende Lohnsteuer nicht mehr als 5.000 € per anno beträgt, ist danach eine quartalsweise Abgabe der Lohnsteueranmeldung möglich. Bisher liegt der Schwellenwert bei 4.000 €.

Bei der Umsatzsteuer stehen die Kleinbetragsrechnungen auf dem Programm. Für diese Rechnungen gelten vereinfachte Formvorschriften. Kleinbetragsrechnungen liegen vor, wenn diese derzeit einen Wert von 150 € nicht übersteigen. Dieser Betrag soll auf 200 € angehoben werden.

Das Gesetz soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Mit der Verabschiedung ist frühestens im Spät-herbst 2017 zu rechnen.

## **2. Überweisung durch Begleitzettelfreigabe bei der apoBank**

Die apoBank hat zum 01.11.2016 eine Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses bekannt gegeben. Ab November 2016 sind 5 € pro per FAX übermitteltem Begleitzettel zu entrichten. Da eine Vielzahl unserer Mandanten ihre Gehaltszahlungen auf diesem Wege vornimmt, möchte ich hierzu kurz Stellung nehmen.

Die apoBank bietet als kostenfreie Alternative zur Begleitzettelfreigabe die Onlinefreigabe an. Dies bedeutet, dass hier ein Zugang zum Online-Banking notwendig ist. Gegenüber der Bank ist eine Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung zu unterzeichnen. Sie können dann im Online-Banking unter dem Punkt „Dateien zur Belegzettelfreigabe“ mit Bestätigung durch einen TAN den entsprechenden Begleitzettel mit der Überweisung persönlich freigeben. Das bisher übermittelte FAX mit Ihrer Unterschrift entfällt dann entsprechend.

Die Online-Belegzettelfreigabe ist nur in der Online-Filiale oder in einer Smartphone App der apoBank möglich. Sogenannte Zahlungsverkehrsprogramme, wie z. B. Star Money, werden hierbei nicht unterstützt.

Die von Ihnen freigegebenen Aufträge werden automatisch in der Online-Filiale für 32 Kalendertage ab Einreichung durch das Rechenzentrum (Datev) bereitgestellt. Sobald Sie die Vereinbarung für die Freigabe der Daten mittels elektronischer Unterschrift mit der Bank getroffen haben, können Sie die Dateien entsprechend einsehen, stornieren oder durch Freigabe zur Ausführung bringen.

Wenn Sie sich für diese Variante entscheiden, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie nicht, wie in der Vergangenheit, trotzdem die von uns übermittelten Begleitzettel an die Bank faxen, da sonst die Gebühr ausgelöst wird. Eine doppelte Freigabe und somit doppelte Berücksichtigung des an die Bank übermittelten Datensatzes ist laut Auskunft der apoBank nicht möglich, da es jeweils nur einen Datensatz gibt, der bereitgestellt wird. Dieser kann **entweder** mittels Freigabe per gefaxten Begleitzettel **oder** im Online-Banking freigegeben werden.

Eine Frage konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

Wenn ich beispielsweise am 5. eines Monats in den Urlaub gehe und möchte, dass meine Gehaltsüberweisung jedoch erst am 25. des Monats ausgeführt wird, kann ich bereits die Freigabe am 4. des Monats mit dem Hinweis ausführen, dass die Zahlung erst am 25. des Monats erfolgen soll?

Laut Auskunft eines Mandanten, der dies bereits getestet hat, ist dies wohl so nicht möglich. Dies wäre jedoch sehr unbefriedigend, da es ein Rückschritt zu der bisherigen Methode wäre. Daher gehe ich davon aus, dass über eine Termineingabe im Lohnprogramm eine zeitliche Steuerung der Freigabe möglich sein wird.

- 3 -

Bis zum 01.11.2016 besteht noch genügend Vorlauf, um dieses zu erproben. Ich werde dies auch persönlich testen und Ihnen meine Erfahrungen mitteilen.

Als Alternative, um kostengünstig Überweisungen, insbesondere Gehaltsüberweisungen, durchzuführen, verbleibt meines Erachtens nur das Online-Banking selbst. Eine Überweisung wie bisher mit herkömmlichen Überweisungsträgern ist bei sämtlichen Banken mittlerweile kostenpflichtig. Somit ist eine Verwendung der herkömmlichen Sammelaufträge nicht ratsam. Eine sinnvolle und kostengünstige Alternative zum Begleitzettel bzw. zum Online-Banking kenne ich derzeit leider nicht. Wer dennoch kein Online-Banking wünscht, muss auf die herkömmlichen Methoden zurückgreifen und zwangsläufig die von der Bank geforderten Gebühren entrichten.

Auch bei anderen Banken ist die Überweisung mittels Begleitzettelfreigabe möglich. Welche Kosten hierfür jeweils anfallen, ist individuell zu prüfen.